

# Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Rochlitz

## für das Haushaltsjahr 2020

---

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 14.01.2020 Beschluss-Nr. 040/2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

#### im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.478.591 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.692.367 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.213.776 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	5.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- als Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	5.000 EUR
-Gesamtergebnis	-1.208.776 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	747.004 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
-veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-461.772 EUR

#### im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.333.419 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.887.498 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-554.079 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.610.261 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.385.210 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.774.949 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.329.028 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-3.859.865 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v. H.
für die Gewerbesteuer auf	400 v. H.

## § 6

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft wird für die Aufgaben der laufenden Verwaltungstätigkeit mit **591.767 EUR** und für Investitionstätigkeiten mit **802 EUR** festgesetzt. Ermächtigungsgrundlage sind § 37 SächsKomZG i. V. m. der Gemeinschaftsvereinbarung vom 06.03.2014.

Rochlitz, den 06.02.2020

DS

Frank Dehne  
Oberbürgermeister

Das Landratsamt Mittelsachsen hat mit Bescheid vom 03.02.2020, AZ 0.03-11150101-490/1/2020-Hel die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2020 liegen in der Zeit

**vom 02.03.2020 – 12.03.2020**

während der Sprechzeiten

Mo	9.00 Uhr - 12.00 Uhr,
Di	9.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do	9.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

öffentlich in der Finanzverwaltung, Stadtverwaltung Rochlitz, Markt 1, 09306 Rochlitz aus.

Rochlitz, 06.02.2020

Frank Dehne  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung zur  
Haushaltssatzung 2020  
vom 06.02.2020**

**nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rochlitz, den 06.02.2020

Frank Dehne  
Oberbürgermeister